

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

11. Mai 2016

Änderung der Energieverordnung (EnV): Neufestlegung des Zuschlags gemäss Art. 15b des Energiegesetzes (EnG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. März 2016 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision der Energieverordnung (EnV) im Zusammenhang mit der Erhöhung des Netzzuschlags Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Aufnahme des Anliegens einer längeren Anhörungsfrist im Vergleich zu den Vorjahren und nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Mit der Revision der Energieverordnung soll der Netzzuschlag von heute 1,3 Rp./kWh ab 1. Januar 2017 auf 1,5 Rp./kWh erhöht werden. Damit wird das gesetzliche Maximum von 1,5 Rp./kWh ausgeschöpft, welches das Parlament bereits mit der Revision des Energiegesetzes (EnG) per 1. Januar 2014 festgelegt hat. Der erläuternde Bericht des Bundesamts für Energie (BFE) legt gut nachvollziehbar dar, dass ohne diese Anpassung keine weiteren Anlagen aus der Warteliste in die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) aufgenommen werden können. Auch die Einmalvergütungen (EIV) für kleine Photovoltaik-Anlagen könnten nur noch begrenzt ausbezahlt werden. Die Liquidität des EnG-Fonds im Zeitraum 2022–2027 wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet. Dies käme einem Förderstopp der Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien gleich.

Da zum heutigen Zeitpunkt noch nicht sicher ist, ob und wann das neue Energiegesetz im Rahmen der Energiestrategie 2050 in Kraft tritt, muss die Liquidität auch ohne die damit vorgesehene Erhöhung des maximalen Kostendeckels auf 2,3 Rp./kWh gewährleistet sein. Dafür ist ab 2016 ein moderater Reservenauflauf notwendig. Neben steuerbaren Variablen – wie der Aufnahme von neuen Anlagen ins Fördersystem – existieren zahlreiche zusätzliche, nicht beeinflussbare Faktoren, die derzeit einen erhöhten Mittelbedarf verursachen. Das BFE erwähnt diesbezüglich folgende drei Faktoren:

- Abnehmende Einnahmen aus dem Netzzuschlag, aufgrund des abnehmenden Stromendverbrauchs (vor allem aufgrund milder Winter)
- Strommarktpreise, welche sich nach wie vor auf einem rekordtiefen Niveau befinden
- Steigende Ausgaben durch Rückerstattungen des Netzzuschlags an die Grossverbraucher

Mit der kantonalen Energiestrategie (energieAARGAU) hat sich der Kanton Aargau ambitionierte Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien gesetzt. So soll zum Beispiel die jährliche Stromproduktion aus neuen erneuerbaren Energien bis 2035 um rund 1 TWh ausgebaut werden. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagene technische Anpassung in der EnV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- env.aee@bfe.admin.ch